

LANDKREIS RHÖN-GRABFELD

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES KREISAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Dienstag, 01.12.2020
Beginn: 15:06 Uhr
Ende: 17:53 Uhr
Ort: im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes

ANWESENHEITSLISTE

LANDRAT

Habermann, Thomas

GEWÄHLTER STELLVERTRETER DES LANDRATS

Demar, Josef ab 15:15 Uhr

WEITERE STELLVERTRETER DES LANDRATS

Altrichter, Bruno

Böhm, Eva

AUSSCHUSSMITGLIEDER

Custodis, Michael Fraktionsvorsitzender WI
KÖN

Erb, Birgit Fraktionsvorsitzende CSU

Helbling, Thomas

Kraus, Michael

Raschert, Thorsten

Reder-Zirkelbach, Birgit

Shah, Yatin ab 15:09 Uhr

Steinbach, Bastian

Streit, Eberhard

Suckfüll, Peter

Werner, Michael

1. STELLVERTRETER

Bruckmüller, Thomas Vertretung für Herrn Martin Schmitt

LEITUNG SITZUNGSDIENST

Räth, Andreas

SCHRIFTFÜHRERIN

Nagel, Hanna

VERWALTUNG

Bötsch, Herbert

Endres, Manfred

Geier, Jörg, Dr.

Helfrich, Stefan

Roßhirt, Gerald

Seuffert-Schlereth, Nadine

Vorndran, Heidrun

Wallrapp, Lena

Abwesende und entschuldigte Personen:

AUSSCHUSSMITGLIEDER

Schmitt, Martin

entschuldigt

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Zuschüsse an das Bayerische Rote Kreuz und an den Malteser Hilfsdienst e. V.
Vorlage: 1.3.1/118/2020
2. Durchführung der Flüchtlings- und Integrationsberatung durch den Landkreis Rhön-Grabfeld
Vorlage: 2.3/017/2020
3. Vergabe der Denkmalpflegemittel durch den Landkreis
Vorlage: S1/137/2020
4. Vergabe der Mittel für das Büchereiwesen durch den Landkreis
Vorlage: S1/138/2020
5. Vergabe der Mittel in der Musik- und Heimatpflege durch den Landkreis
Vorlage: S1/139/2020
6. Antrag auf Hüttenförderung durch den Rhönklub Zweigverein Schweinfurt e. V.
Vorlage: S1/140/2020
7. Verdopplung der Sportfördermittel des Landkreises
Vorlage: S1/142/2020
8. Anhebung der Mietobergrenzen im Sozialgesetzbuch II und XII für den Landkreis ab dem
01.01.2021
Vorlage: 2.3/018/2020
9. Verschiedenes
- 9.1 Vorstellung Biodiversitätsberaterin
Vorlage: 1.1/063/2020

Landrat Thomas Habermann eröffnet um 15:06 Uhr die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Kreisausschusses fest.

Landrat Habermann betont, dass er aufgrund des Infektionsgeschehens versuchen möchte, die Sitzung möglichst kurz zu halten. Neben der Einhaltung des Sicherheitsabstandes spielt für die Infektionsgefahr auch die Virenlast bzw. Zeit eine Rolle, wie lange man zusammensitzt. Er erläutert kurz die Entwicklung der Coronapandemie im Landkreis Rhön-Grabfeld und deren Auswirkungen durch die angrenzenden Landkreise. Er bedankt sich bei der Bevölkerung für deren einsichtiges und konsequentes Verhalten.

KR Shah nimmt ab 15:09 Uhr an der Sitzung teil.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Zuschüsse an das Bayerische Rote Kreuz und an den Malteser Hilfsdienst e. V.

Landrat Habermann stellt den nachfolgenden Sachverhalt vor:

SACHVERHALT

Im Haushaltsplan 2020 des Landkreises (Produktkonto 127100/531800) sind 10.000 € zur allgemeinen Förderung der o. g. Einrichtungen vorgesehen.

Die Beträge werden anteilmäßig, wie in den Jahren zuvor, wie folgt aufgeteilt:

Bayerisches Rotes Kreuz, Kreisverband Rhön-Grabfeld	8.000,-- €
Malteser Hilfsdienst e. V.	2.000,-- €

Landrat Habermann erklärt, dass die unterschiedlichen Beträge in den unterschiedlichen Einsätzen bzw. im Aufwand der Einrichtungen begründet seien. Er spricht seinen Dank für den hervorragenden Einsatz während des ganzen Jahres aus. Gerade in dieser Zeit zeige sich der Wert solcher gemeinnützigen Einrichtungen.

BESCHLUSS

Der Kreisausschuss des Landkreises Rhön-Grabfeld beschließt, dem Bayerischen Roten Kreuz, Kreisverband Rhön-Grabfeld einen Zuschuss von 8.000 € und dem Malteser Hilfsdienst e. V. einen Zuschuss in Höhe von 2.000 € für das Jahr 2020 zu gewähren.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

2 Durchführung der Flüchtlings- und Integrationsberatung durch den Landkreis Rhön-Grabfeld

SACHVERHALT

Landrat Habermann führt aus: Bisher wurden die Flüchtlings- und Integrationsberatung durch den Kreiscaritasverband mit 0,49 Vollzeitstellen und dem Diakonischen Werk Schweinfurt mit 1,3 Vollzeitstellen durchgeführt.

Ende Oktober hat das Diakonische Werk Schweinfurt der Sozialverwaltung mitgeteilt, dass es zum 31.12.2020 aus der Flüchtlings- und Integrationsberatung aussteigen wird.

Begründet wurde dies damit, dass von Seiten des Landesverbandes die Vorgabe besteht, Stellen abzubauen. Da die beiden eingesetzten Beratungskräfte sich umorientieren wollen, soll eine Neubesetzung dieser Stellen im hiesigen Landkreis nicht erfolgen.

Daher fehlen nun 1,3 Vollzeitstellen. Nur mit dem Stellenanteil der Caritas ist dies Aufgabe nicht zu schaffen. Eine Anfrage beim Kreiscaritasverband bzgl. der Aufstockung der dortigen Stellen wurde abgelehnt, da auch dort die kirchlichen Mittel knapp sind.

Da die Sozialverwaltung die Auffassung vertritt, dass der vakante Stellenanteil, wiederbesetzt werden muss, weitere freie Träger nicht vorhanden sind, bleibt nur, diese Stellen durch den Landkreis selber zu besetzen und die Beratung durchzuführen.

Daher soll die Einschätzung der Sozialverwaltung näher begründet werden:

1.) Allgemeine Daten:

Für die Unterbringung von Asylbewerbern bestehen Gemeinschaftsunterkünfte an folgenden Standorten (Stand Mitte Oktober 2020):

Bad Königshofen (67 Personen)
Bad Neustadt (28 Personen)
Burgwallbach (30 Personen)
Fladungen (36 Personen)
Mellrichstadt (65 Personen)

Neben diesen insgesamt 226 Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften leben, sind weitere 74 Personen in 18 dezentralen Unterkünften untergebracht. Hinzu kommen 11 Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden, aber in privaten Unterkünften leben (gesundheitliche oder andere Gründe). Insgesamt sind also 311 Personen in der Zuständigkeit der Sozialhilfeverwaltung untergebracht. Aufgrund der Corona-Infektionen in den GU's in Fladungen und Mellrichstadt wurde einige Bewohner verlegt. Diese dürften jedoch nach Abklingen der Infektionen wieder zurückverlegt werden.

Die Hauptherkunftsländer sind:

- Nigeria (44 Personen)
- Somalia (43 Personen)
- Afghanistan (32 Personen)
- Elfenbeinküste (25 Personen)
- Kasachstan (19 Personen)

2.) Bisherige Flüchtlings- und Integrationsberatung (FIB)

Nach Ansicht der Sozialverwaltung sollte die 0,49 Stelle der Caritas auch weiterhin beibehalten werden. Die Beratung dort ist bewährt. Daher geht es darum, die 1,3 Stellen der Diakonie zu ersetzen.

3.) Bedarf für die FIB

Zwar sind die Fallzahlen verglichen mit dem Höhepunkt der Zuwanderung deutlich geringer geworden, jedoch ist die Zusammensetzung komplett anders als noch in den Jahren 2015/2016.

Während es damals überwiegend Syrer und Afghanen waren, sind nun meist Länder aus Schwarzafrika die Hauptherkunftsländer (siehe oben). Der Beratungsbedarf und die Beratungsintensität ist aufgrund des unterschiedlichen kulturellen Hintergrundes völlig anders zu bewerten und mitunter sehr zeitintensiv.

Daneben sind die Anerkennungsquoten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge geringer als bei Syrern und Afghanen. Die Leistungseinschränkungen gem. § 1a AsylbLG kommen häufiger zum Einsatz, was wiederum ein Mehr an Beratungsbedarf auslöst.

Weiterhin gestalten sich Gespräche durch bestehende sprachliche Barrieren häufig als zeitintensiv.

Daneben ist es für die Asylbewerber auch schwierig, sich in den bestehenden Zuständigkeiten bei den Behörden, Krankenkassen usw., zurecht zu finden. Dies umso mehr, wenn es zu Wechseln der Zuständigkeit kommt, z.B. von der Sozialverwaltung zum Jobcenter, oder bei einem Wegfall der Arbeitserlaubnis wieder in die Zuständigkeit der AsylbLG-Gewährung zu kommen.

Außerdem gibt es immer wieder Problem im zivilrechtlichen Bereich, z.B. durch den Abschluss von Mobiltelefonverträgen. Oft werden die rechtlichen und finanziellen Konsequenzen des Vertragsabschlusses nicht erkannt.

Ebenso kommt es zu Problemen mit der Verwaltung oder Justiz, wenn etwa Bußgeldverfahren wegen Schwarzfahren oder Schulversäumnissen verhängt werden und die Bußgelder nicht gezahlt werden.

Dies nur mit einer knappen halben Vollzeitstelle durch die Caritas abzudecken, ist nach Ansicht der Sozialverwaltung nicht möglich, zumal wir ein Flächenlandkreis sind und auch entsprechende Fahrzeiten einkalkuliert werden müssen.

4.) Fördervoraussetzungen nach der neuen Beratungs- und Integrationsrichtlinie II (BIR II):

a) Klientel:

Beraten werden:

- neu Zuwandernde, dauerhaft bleibeberechtigte Menschen mit Migrationshintergrund sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach ihrer Einreise sowie in begründeten Einzelfällen seit längerem in Deutschland lebende Menschen mit Migrationshintergrund mit Integrationsbedarf und dauerhaftem Bleiberecht
- sonstige Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG.

b) Beratungsziele

- Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der wechselseitigen Akzeptanz zwischen Zugewanderten sowohl in den Unterkünften als auch im Gemeinwesen
- Erstorientierung in den Unterkünften und im Alltag
- Konfliktbewältigung in den Unterkünften und im sozialen Umfeld
- Hilfe bei Krankheiten, insbesondere bei seelischen Erkrankungen
- Hilfe bei Behinderung
- allgemeine Unterstützung bei der beruflichen Integration
- Hinweise für zu beratende Personen, die Zugang zum Arbeitsmarkt haben, auf Beratungsangebote der Agenturen für Arbeit und entsprechende Vermittlungsmöglichkeiten
- Besuch von Kindertageseinrichtungen und Schulen durch Kinder und Jugendliche
- Aufklärung über Möglichkeiten des Schutzes gegen Gewalt
- Eröffnung und Verbesserung der Integrationschancen unter Berücksichtigung des Prinzips „Fördern und Fordern“
- Förderung der Partizipation und Chancengleichheit von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens
- Hinweis auf die Bund-Länder-Programme REAG (Reisebeihilfen) und GARP (Startbeihilfen).

Bei den sonstigen Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG soll objektiv und realistisch auf die Situation der Betroffenen in Deutschland, das heißt insbesondere auf eine bereits bestehende oder in absehbarer Zeit möglicherweise eintretende Ausreisepflicht beziehungsweise auf die Anerkennungsquoten im Asylverfahren und auf entsprechende Hilfsangebote im Freistaat Bayern für eine freiwillige Rückkehr oder Weiterwanderung hingewiesen werden. Darüber hinaus sollen die Personen durch Orientierungshilfen, Beratung und Information in die Lage versetzt werden, die auftretenden Alltagsprobleme besser bewältigen zu können; die Beratung dient auch dem Zweck, über die Grundzüge des deutschen Gemeinwesens, insbesondere über die Subsidiarität staatlicher Transferleistungen, aufzuklären.

c) Betreuungskonzept

Die Beratungskräfte erstellen in ihrer Funktion ein Betreuungskonzept unter Berücksichtigung der Gesamtumstände vor Ort, um auf diese Weise die Situation der ratsuchenden Menschen zu verbessern. Ein solches Konzept muss durch den Landkreis erarbeitet werden.

d) Gegenstand der Förderung

Gefördert wird im Rahmen des Zuwendungszwecks die Beratungs- und Betreuungstätigkeit. Zusätzlich wird die Beschäftigung von Fachkräften, die in der Koordinierung der Beratung tätig sind, und der hierfür erforderlichen Verwaltungskräfte gefördert.

e) Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene sowie die Landkreise beziehungsweise kreisfreien Städte in Bayern.

f) Zuwendungsvoraussetzungen (Qualifikation)

Die Beratungskräfte sollen die Qualifikation eines/r Diplom-Sozialpädagogen/in oder eines/r Diplom-Sozialarbeiters/in beziehungsweise eines entsprechenden Bachelor-/Masterabschlusses oder eine gleichwertige Qualifikation, die zur Flüchtlings- und Integrationsberatung besonders befähigen, nachweisen. Der Einsatz einer Verwaltungskraft scheidet daher aus.

g) Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss durch stellenbezogene Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

Personalausgaben:

Der Festbetragsanteil für die Personalausgaben pro Vollzeitstelle für die Beratung beträgt 47.434,67 Euro im Kalenderjahr 2021.

Sachausgaben:

Die pauschale Abgeltung der Sachausgaben für Ausbildungs-, Fortbildungs- und Supervisionskosten sowie Fahrtkosten der Beratungskräfte beträgt je förderfähiger Vollzeitstelle 1.000 Euro.

Verwaltungs- und Koordinationskräfte:

Für Verwaltungs- und Koordinationskräfte kann eine Pauschale in Höhe von bis zu 5 % der sich ergebenden Zuwendung in Anspruch genommen werden.

Eigenmittelanteil:

Bei der Flüchtlings- und Integrationsberatung ist ein angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben seitens des Landkreises erforderlich.

Bei angenommenen Kosten von ca. 65.000 € für eine Vollzeitstelle (inklusive Sachkosten) ergeben sich insgesamt Kosten von ca. 85.000 € pro Jahr (bei 1,3 Vollzeitstellen). An Förderung dafür erhält der Landkreis ca. 65.000,00 € pro Jahr vom Freistaat. Daher liegt die Netto-Belastung für den Landkreis bei ca. 20.000 € pro Jahr.

Da die neue Förderrichtlinie die Antragstellung gleich für drei Jahre erlaubt, empfiehlt die Sozialverwaltung, den Antrag für die Jahre 2021-2023 zu stellen. Einerseits wird das Thema Asyl und Integration in den nächsten Jahren weiterhin aktuell sein, andererseits wird dadurch auch die Suche nach entsprechenden Fachkräften erleichtert, wenn gleich für einen längeren Zeitraum ausgeschrieben wird.

Dieser Antrag auf Bezuschussung durch den Freistaat wurde seitens der Sozialverwaltung schon bei der dafür zuständigen Regierung von Mittelfranken gestellt, da die Förderanträge bis zum 15.11. des Vorjahres bei der Regierung eingereicht werden sollen. Hintergrund dafür ist, dass sich diese ein Bild über die gesamte, bayernweite Situation hinsichtlich der Antragstellung durch Kommunen bzw. freie Wohlfahrtsverbände verschaffen muss. Da die Gesamtzahl der förderfähigen Stellen begrenzt ist und für den Landkreis Rhön-Grabfeld insgesamt nur 1,78 Stellen bezuschusst werden, ist die Regierung von Mittelfranken möglichst zeitnah auf die Anträge angewiesen, um zu vermeiden, dass überzählige Anträge gefördert werden.

Sollte der Kreisausschuss die Durchführung der FIB durch den Landkreis ablehnen, dann wird der Antrag natürlich wieder zurückgezogen.

Bzgl. der Durchführung der FIB durch den Landkreis sollte kein Enddatum beschlossen werden, bis zu dem der Landkreis diese Aufgabe selber erledigt, da nicht absehbar ist, wie viele Jahre die Beratung notwendig ist. Da die aktuelle Förderrichtlinie bis zum 31.12.2023 befristet ist, ist dann ohnehin eine Neubefassung mit dem Thema notwendig, in Abhängigkeit der dann folgenden staatlichen Förderung.

Bzgl. der personalrechtlichen Voraussetzungen erfolgt im nichtöffentlichen Teil auch noch eine Behandlung dieses Themas.

KR Demar nimmt ab 15:15 Uhr an der Sitzung teil.

Landrat Habermann erklärt, dass Sozialeinrichtungen, wie z.B. Diakonie und Caritas, massiven Sparzwängen ihrer Kirchen im Moment ausgesetzt seien und deshalb entsprechende Vorbereitungen treffen müssen. Dies sei in den immer weiter sinkenden Kirchensteuermitteln begründet. Er befürchtet dadurch zukünftig schwierige Zeiten durch den Verlust des Einsatzes beider Einrichtungen. Es sei mit Auswirkungen, beispielsweise durch finanzielle Belastung des Staates und den Verlust des Wertetransfers durch deren geleistete Arbeit, zu rechnen.

KR Streit spricht für die Fraktion der Freien Wähler, die den Antrag zur Einrichtung von einer 1,3 Vollzeitstelle für die Durchführung der Flüchtlings- und Integrationsberatung im Landkreis sehr begrüßen. Die Unterstützung sei sehr wichtig. Er bittet im Namen von Frau Bürgermeisterin Rahm darum, die örtlichen Präsenzzeiten in den Gemeinschaftsunterkünften der Flüchtlinge durch eine neue Kraft zu erhöhen. Dies soll in deren Aufgabenbereich entsprechend berücksichtigt werden. Er nennt die dadurch aufgetretenen Probleme, wie den Verlust von Zeit aufgrund von Sprachbarrieren oder Problemen im ÖPNV. Er erwähnt, dass durch den Wegfall der professionellen Unterstützung jetzt auch noch die Helfer wegzubrechen drohen.

Landrat Habermann dankt für den Hinweis und sagt zu, die Präsenzzeiten durch das neue Personal verstärkt im Auge behalten zu wollen.

KRin Reder-Zirkelbach erkundigt sich nach der fachlichen Qualifikation für diese Stelle.

Landrat Habermann berichtet, dass ein/e Diplom-Sozialpädagoge/in nötig sei. Ebenso seien Absolventen mit Bachelor-, Masterabschluss oder mit vergleichbarer Qualifikation gesucht. Die Arbeit erfolgt durch Teamarbeit mit Betreuung seitens des Landratsamtes – Sozialamtes.

BESCHLUSS

Der Kreisausschuss beschließt die Einrichtung von 1,3 Vollzeitstellen für die Durchführung der Flüchtlings- und Integrationsberatung im Landkreis ab dem Jahr 2021. Die Beantragung der entsprechenden staatlichen Fördermittel durch die Verwaltung wird genehmigt.

Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt die erforderlichen Stellenausschreibungen durchzuführen. Der Landrat wird ermächtigt, nach Abschluss des erforderlichen Auswahlverfahrens die entsprechenden Personaleinstellungen vorzunehmen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

3 Vergabe der Denkmalpflegemittel durch den Landkreis

Landrat Habermann erteilt das Wort an Frau Geis, die den nachfolgenden Sachverhalt näher erläutert.

SACHVERHALT

Der Ansatz im Haushaltsplan 2020 für denkmalpflegerische Maßnahmen im Rahmen der Zuschüsse für die laufenden Zwecke an Gemeinden und übrige Bereiche beläuft sich auf 85.000,00 €.

Aus der beiliegenden Übersicht ergeben sich die Zuschussvorschläge, über die der Kreisausschuss zu entscheiden hat.

Demgemäß ergibt sich ein Gesamtbedarf im Jahre 2020 von 85.000,00 €. Dieser gliedert sich auf die 20 Maßnahmen kirchlicher Träger mit einem Zuschussbedarf von 27.930,00 €, 19 Maßnahmen von kommunalen Trägern mit einem Zuschussbedarf von 16.810,00 € und 25 Maßnahmen privater Träger mit einem Zuschussbedarf von 40.260,00 €.

Der Kreisausschuss wird gebeten, dem Verteilungsvorschlag, wie in beigefügter Liste (AnlageTOP3_1 und AnlageTOP3_2), aufgeführt zuzustimmen und zu bewilligen.

Landrat Habermann erwähnt, die Bedeutung des Erhalts unserer Denkmäler und Bauten, die den Landkreis Rhön-Grabfeld ausmachen und dadurch auch dem Allgemeinwohl dienen.

BESCHLUSS

Der Kreisausschuss des Landkreises Rhön-Grabfeld stimmt dem Verteilungsvorschlag für 2020 zu. Demnach werden Zuschüsse an 20 kirchliche Träger mit einem Zuschussbedarf von 27.930,00 €, 19 kommunale Träger mit einem Zuschussbedarf von 16.810,00 € und 25 private Träger mit einem Zuschussbedarf von 40.260,00 €, insgesamt in Höhe von 85.000,00 € gemäß der vorgelegten Vorschlagliste bewilligt.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

4 Vergabe der Mittel für das Büchereiwesen durch den Landkreis

Frau Glückert stellt nachfolgenden Sachverhalt vor:

SACHVERHALT

Der Ansatz im Haushaltsplan 2020 für Büchereien im Rahmen der Zuschüsse für die laufende Zwecke an Gemeinden beläuft sich auf 7.200,00 €.

Auf Veranlassung des Landratsamtes hat die Staatliche Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen für die gemeindlichen Büchereien einen Verteilungsvorschlag in Höhe von 5.000,00 € unterbreitet, welchem in der beiliegenden Aufstellung auch gefolgt wurde. Für die Anträge der kirchlichen öffentlichen Büchereien ergibt sich ein Zuschussbedarf von 2.200,00 €, so dass insgesamt 7.200,00 € benötigt werden.

Aus der beiliegenden Übersicht (AnlageTOP4_Verteilervorschlag Büchereiwesen) ergeben sich die Zuschussvorschläge, über die der Kreisausschuss zu entscheiden hat.

BESCHLUSS

Der Kreisausschuss des Landkreises Rhön-Grabfeld stimmt dem Verteilungsvorschlag für 2020 zu. Demnach werden Zuschüsse an neun kommunale Büchereien mit einem Zuschussbedarf von 5.000,00 € und acht kirchlich öffentliche Büchereien mit einem Zuschussbedarf von 2.200,00 €, insgesamt in Höhe von 7.200,00 € gemäß der vorgelegten Vorschlagliste bewilligt.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

5 Vergabe der Mittel in der Musik- und Heimatpflege durch den Landkreis

Landrat Habermann erteilt Frau Müller-Mann das Wort, die Folgendes berichtet:

SACHVERHALT

Der Ansatz im Haushaltsplan 2020 für die Musik- und Heimatpflege im Rahmen der Zuschüsse für die laufenden Zwecke beläuft sich auf 18.500,00 €. Im Laufe des Jahres wurden hiervon bereits 1.730,00 € verausgabt, so dass noch 16.770,00 € zur Verfügung stehen.

Die bereits verausgabten Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“	520,00 €
Sängergruppe Rhön-Grabfeld	1.000,00 €
METTheater – Theaterverein e. V.	210,00 €

In den vergangenen Jahren konnte der Landkreis Rhön-Grabfeld die Musik-, Gesangs- und Heimatvereine jeweils mit einem Zuschuss in Höhe von ca. 10,5 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für traditionelle Musikinstrumente, Noten und bodenständige Trachten fränkischen Ursprungs fördern. In diesem Jahr konnte dieser Fördersatz auf ca. 11,00 % festgesetzt werden, so dass sich der Verteilungsvorschlag gemäß der beiliegenden

Vorschlagsliste (AnlageTOP5_Verteilung Musik- & Heimatpflege) ergibt. Folglich wird ein Zuschussbedarf von 8.540,00 € benötigt.

BESCHLUSS

Der Kreisausschuss des Landkreises Rhön-Grabfeld stimmt dem Verteilungsvorschlag für 2020 zu. Demnach werden Zuschüsse zur Förderung von traditionellen Musikinstrumenten, Noten und bodenständigen Trachten fränkischen Ursprungs an 24 Musik-, Gesangs- und Heimatvereine mit einem Zuschussbedarf von 8.540,00 € gemäß der beigefügten Vorschlagsliste bewilligt.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

6 Antrag auf Hüttenförderung durch den Rhönklub Zweigverein Schweinfurt e. V.

SACHVERHALT

Landrat Habermann führt aus: Der Landkreis Rhön-Grabfeld stellt für die Sanierung und bauliche Qualitätsverbesserung von Wanderhütten, die im Eigentum von Vereinen stehen und im Landkreis Rhön-Grabfeld liegen („Hüttenförderrichtlinie“), für zunächst 3 Jahre einen Gesamtbetrag von 400.000 € zur Verfügung. Der Beschluss hierzu erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur und Tourismus am 11.03.2019. Im Haushalt wurden die Mittel entsprechend eingestellt und sehen für 2019 130.000 €, für 2020 ebenfalls 130.000 € und für 2021 noch 140.000 € für dementsprechende Zuwendungen auf Antrag vor.

Der Rhönklub Zweigverein Schweinfurt e. V. beabsichtigt eine Teilsanierung der biologischen Kläranlage am Schweinfurter Haus bei Oberelsbach und beantragt hierfür mit Schreiben vom 01.10.2020, eingegangen am 08.10.2020, eine Bezuschussung gemäß Hüttenförderrichtlinie des Landkreises Rhön-Grabfeld. Die erforderliche Kostenermittlung wurde zusammen mit dem Förderantrag eingereicht.

Die Kosten belaufen sich laut Angebot voraussichtlich auf netto 11.102,60 € und sind gemäß Hüttenförderrichtlinie des Landkreises Rhön-Grabfeld förderfähig.

Beantragt wird ein Zuschuss von 35% auf die förderfähigen Nettokosten, also in Höhe von 3.885,91 €.

BESCHLUSS

Der Kreisausschuss des Landkreises Rhön-Grabfeld stimmt der Förderung des Rhönklub Zweigvereins Schweinfurt e. V. nach der Hüttenförderrichtlinie des Landkreises Rhön-Grabfeld in Höhe von bis zu 3.885,91 €, maximal aber 35% der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, zu.

Der Landrat des Landkreises Rhön-Grabfeld wird ermächtigt, die Zuwendung bis zur genannten Höhe zu bewilligen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

7 Verdopplung der Sportfördermittel des Landkreises

SACHVERHALT

Frau Cabut berichtet: Der Landkreis unterstützt die Sportvereine vor Ort im Haushaltsjahr 2020 mit 85.200,00 €. Am 06.07.2020 wurde im Rahmen eines Vortrags im Ausschuss für Bildung, Schule, Sport und Gesundheit, von Herrn Klaus Greier (Kreisvorsitzender BLSV) die Verdopplung der Sportförderung für das Jahr 2020 angeregt. Im Haushalt sind zur Abmilderung der Corona-Einschränkungen 1.000.000,00 € vorgesehen, daher besteht die Möglichkeit diese Mittel zu verdoppeln.

Der Ausschuss für Bildung, Schule, Sport und Gesundheit hat im Vorgriff auf diesen Beschluss bereits über die Verteilung der aufgestockten Mittel beschlossen.

Landrat Habermann informiert, dass zu diesem Thema bereits ein Antrag der SPD und ein Vorschlag seitens der Verwaltung vorliege. Hierfür bedankt er sich. Die Vereine durchleben keine leichte Zeit während Corona, bei der die Verdopplung eine gute Hilfe darstelle und angemessen sei. Er schlägt eine solche Umsetzung ebenso bei den Musik- und Heimatpflegemitteln vor, um das kulturelle Leben zu stützen sowie eine Gleichbehandlung zwischen allen Vereinen zu wahren. Er bittet die Fraktionen um Beratung.

BESCHLUSS

Der Kreisausschuss stimmt der Verdopplung der Mittel im Rahmen der Sportförderung für das Jahr 2020 in Höhe von 85.200,00 € zu, um die Einschränkung der Corona-Pandemie für die Sportvereine vor Ort zu verringern.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

8 Anhebung der Mietobergrenzen im Sozialgesetzbuch II und XII für den Landkreis ab dem 01.01.2021

SACHVERHALT

Landrat Habermann erläutert: Im Rahmen der Hilfgewährung nach dem SGB II bzw. SGB XII werden die Kosten für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind. Zur Bestimmung der Angemessenheit soll der örtliche Sozialhilfeträger entsprechende Werte ermitteln. Es wurde dabei mit dem Jobcenter zusammengearbeitet.

Zum 01.01.2019 wurden die vorher gültigen Richtlinien geändert.

Es erfolgte eine Erhöhung der Richtwerte für die Kosten der Unterkunft für den gesamten Landkreis auf das Niveau der damals geltenden Wohngeldobergrenzen. Dabei wurden insbesondere die Widerspruchs – und Sozialgerichtsfälle als Quelle herangezogen. Dabei wurde kein Wert als angemessene Kosten der Unterkunft in einem Urteil oder Vergleich festgelegt, der höher war, als die Wohngeldobergrenzen. Daher wurden diese Werte gewählt.

Zum 01.01.2020 wurde die Wohngeldobergrenzen erhöht. Daneben wurde mit dem neu eingefügten § 43 WoGG eine Dynamisierung des Wohngeldes festgelegt. Diese erfolgt erstmals zum 01.10.2022 alle zwei Jahre, indem die Wohngeldhöhe an die Mietpreisentwicklung angepasst wird.

Deshalb und weil das Bayerische Staatsministerium empfiehlt, die Obergrenzen alle zwei Jahre zu überprüfen, sollte eine Anpassung der Richtwerte für die Kosten der Unterkunft zum 01.01.2021 erfolgen.

Die Mietenentwicklung seit dem 01.01.2019 ist weiterhin eher als ansteigend zu betrachten. Eine Beibehaltung der aktuellen Werte spiegelt nicht die tatsächliche Situation auf dem Wohnungsmarkt wider.

Eine Anhebung auf die aktuell gültigen Wohngeldobergrenzen (Kaltmiete inklusive kalte Betriebskosten) sähe wie folgt aus:

Haushaltsgröße in Personen	1	2	3	4	5	6	7
Abstrakt angemessene Wohnfläche	50 m ²	65 m ²	75 m ²	90 m ²	105 m ²	120 m ²	135 m ²
bisherige Richtwerte	312 €	378 €	450 €	525 €	600 €	671 €	742 €
Geplante Richtwerte ab 01.01.2021	338 €	409 €	487 €	568 €	649 €	726 €	803 €

Eine Anhebung der derzeitigen Richtwerte auf die aktuelle Wohngeldhöhe wäre eine Anhebung um ca. 8 %.

Neben der Kaltmiete sind auch die Heizkosten auf Angemessenheit zu prüfen. Die Werte liegen momentan wie folgt:

Energieträger	Kosten in €/m ² und Monat
Erdgas	1,35
Heizöl	1,20
Fernwärme	1,62
Strom	1,62
Holz/ Briketts	1,00

Auch wenn die Energiekosten momentan geringer als vor etwa ein bis zwei Jahren sind, sollten die Angemessenheitsgrenzen unverändert bleiben, da ab 2021 durch das Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandels die CO₂-Bepreisung für die Bereiche Wärme und Verkehr eingeführt wird.

Dies wird nach einer Pressemitteilung des Bundeswirtschaftsministeriums dazu führen, dass die Preise um 8 Cent pro Liter Heizöl und 0,5 Cent pro Kilowattstunde Erdgas steigen werden. Auch wenn gleichzeitig die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz nächstes Jahr sinkt und damit der Strom billiger wird, dürfte diese Preissenkung die Anstiege bei Heizöl und Erdgas nicht vollständig kompensieren.

Die Gesamtangemessenheitsgrenzen aus Kaltmiete, kalten Betriebskosten und Heizkosten würden daher ab 01.01.2021 wie folgt liegen:

Brennstoff	1 Person Gesamtangemessenheit in Euro pro Monat	2 Personen Gesamtangemessenheit in Euro pro Monat	3 Personen Gesamtangemessenheit in Euro pro Monat	4 Personen Gesamtangemessenheit in Euro pro Monat	5 Personen Gesamtangemessenheit in Euro pro Monat	6 Personen Gesamtangemessenheit in Euro pro Monat	7 Personen Gesamtangemessenheit in Euro pro Monat
Erdgas	405,50	496,75	588,25	689,50	790,75	888,00	985,25
Erdöl	398,00	487,00	577,00	676,00	775,00	870,00	965,00
Fernwärme	419,00	514,30	608,50	713,80	819,10	920,40	1021,70
Strom	419,00	514,30	608,50	713,80	819,10	920,40	1021,70
Holz/ Kohle	388,00	474,00	562,00	658,00	754,00	846,00	938,00

Finanzielle Auswirkungen für den Landkreis:

Es sind lediglich die aufgrund einer Neufestsetzung der Richtwerte für die Kosten der Unterkunft erfolgenden Mehrausgaben aufgeführt. Andere Gründe, wie z.B. die aktuell bestehenden erleichterten Zugangsvoraussetzungen zum SGB II und SGB XII (z.B. Anerkennung der tatsächlichen Unterkunfts-kosten als angemessen) aufgrund der Corona-Pandemie sind davon unabhängig.

a) SGB II:

Der Landkreis ist Kostenträger der Kosten der Unterkunft für den Bereich des SGB II. Die Kosten werden ihm zu einem Anteil vom Bund erstattet. Dieser Anteil variiert und beträgt für 2021 vorläufig 70,6 %.

Als Haushaltsansatz ist in 2020 ein Betrag von 3.550.000,00 € eingestellt. Da die Erhöhung der Wohngeldobergrenzen ca. 8 % betrug, sollte für 2021 ein zusätzlicher Betrag von ca. 285.000,00 € eingestellt werden. Davon

werden ca. 70,6 % vom Bund erstattet, sodass sich die Netto-Belastung für den Landkreis aufgrund der Erhöhung auf ca. 84.000,00 € beläuft.

b) SGB XII:

Die Kosten für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII werden vollständig vom Landkreis finanziert. Es handelt sich dabei aber um eine sehr geringe Fallzahl von ca. 20-25 Fällen. Daher dürfte die Mehrbelastung bei ca. 10.000,00 € liegen.

Dier Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden zu 100 % vom Bund erstattet.

Daher belaufen sich die **gesamten** Netto-Belastungen für den Landkreis auf ca. 94.000,00 €/Jahr.

Nach Ansicht der Verwaltung sollte eine Anhebung erfolgen, da die Richtwerte für die Unterkunftskosten die reale Lage auf dem Wohnungsmarkt widerspiegeln sollen.

Aufgrund der Dynamisierung der Wohngeldobergrenzen ab dem 01.01.2022 stellt sich zudem die Frage, ob der Kreisausschuss einen Beschluss fassen will, der sich bzgl. der im SGB II und SGB XII geltenden Richtwerte für die Unterkunftskosten auf die jeweils geltenden Wohngeldobergrenzen bezieht, oder ob bei jeder Änderung der Wohngeldobergrenzen ein separater Beschluss im Kreisausschuss erfolgen soll. Die angemessenen Heizkosten sind dann noch von der Verwaltung zu ermitteln.

KRin Reder-Zirkelbach dankt der Verwaltung für die Bearbeitung der beantragten Erhöhung. Dies sei sehr detailliert erfolgt. Sie freue sich über die stattfindende Erhöhung und hofft, dass Betroffene geeigneten Wohnraum finden können.

BESCHLUSS

Die Anlagen 1 und 3 zu den Richtlinien des Landkreises Rhön-Grabfeld zur Bemessung von Leistungen für Unterkunft und Heizung für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII werden ab dem 01.01.2021 wie folgt geändert:

Anlage 1:

Haushaltsgröße in Personen	1	2	3	4	5	6	7
Abstrakt angemessene Wohnfläche	50 m ²	65 m ²	75 m ²	90 m ²	105 m ²	120 m ²	135 m ²
Richwerte	338 €	409 €	487 €	568 €	649 €	726 €	803 €

Anlage 3:

Brennstoff	1 Person Gesamtangemessenheit in Euro pro Monat	2 Personen Gesamtangemessenheit in Euro pro Monat	3 Personen Gesamtangemessenheit in Euro pro Monat	4 Personen Gesamtangemessenheit in Euro pro Monat	5 Personen Gesamtangemessenheit in Euro pro Monat	6 Personen Gesamtangemessenheit in Euro pro Monat	7 Personen Gesamtangemessenheit in Euro pro Monat
Erdgas	405,50	496,75	588,25	689,50	790,75	888,00	985,25
Erdöl	398,00	487,00	577,00	676,00	775,00	870,00	965,00
Fernwärme	419,00	514,30	608,50	713,80	819,10	920,40	1021,70
Strom	419,00	514,30	608,50	713,80	819,10	920,40	1021,70
Holz/ Kohle	388,00	474,00	562,00	658,00	754,00	846,00	938,00

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

9 Verschiedenes

Landrat Habermann beantwortet diverse Fragen aus einem Fragekatalog zum Schulviertel Bad Königshofen vom 30.11.2020 von KR Shah.

KR Shah bedankt sich für die Beantwortung. Ziel soll es weiterhin sein, gemeinsam zielgerichtete Lösungen zu finden. Er regt an, bei einem gemeinsamen Gesprächstermin ebenfalls den Schulverband miteinzubeziehen. Diese Entscheidung soll laut Landrat Habermann von der Stadt Bad Königshofen selbst getroffen werden.

KR Helbling ergänzt, dass noch ein Termin vereinbart werde. Der Schulverband sei involviert und welche Teilnehmer noch an diesem Gespräch eingeladen werden sollen, wird noch entschieden. Er erläutert kurz noch einmal die aktuelle Situation zum ehemaligen Krankenhausgebäude, Raumsituation der Berufsfachschule für Musik sowie zum Hartplatz des Hauses St. Michael in Bad Königshofen.

KR Raschert bittet um Informationen in der Kreistags-Sitzung am 07.12.2020 zum TOP 2 „Mehraufwand im LRA durch Corona - Präsentation aus den Sachgebieten“, da unterschiedliche Informationen bezüglich der Dauer der Quarantänezeit durch die Presse in der Bevölkerung bestehen würden.

Landrat Habermann erklärt, dass die Quarantänedauer immer einheitlich sei. Gegebenenfalls müssen Einzelfallentscheidungen getroffen werden, z.B. bei systemrelevanten Berufen. Eine Bevorzugung von bestimmten Personen würde es nicht geben. Er geht darauf ein, dass man sich im Vorfeld der geplanten Kreistags-Sitzung intensive Gedanken über die Notwendigkeit dieser Sitzung und dann auch zum entstandenen Coronamehraufwand im Landratsamt durch Anregung der SPD Fraktion gemacht habe. Es sei entschieden worden die Sitzung, stattfinden zu lassen und er nennt die getroffenen Maßnahmen für den Infektionsschutz, wie z.B. Beschränkung der Teilnehmerzahl, kurze Tagesordnung usw.

KRin Reder-Zirkelbach erkundigt sich nach der weiteren Verteilung des aufgrund der Corona-Pandemie aufgenommenen Haushaltspostens in Höhe von 1 Mio. Euro. Sie fragt, ob neben der Förderung für die Vereine durch Erhöhung der Sportförderung auch noch weitere Unternehmen oder Privatleute Hilfe benötigen. Ebenfalls bittet sie um Klärung, ob in den anstehenden Haushaltsplanungen die Coronasituation berücksichtigt werde. Sie regt hierfür an, z.B. Projekte zu verschieben.

Landrat Habermann erklärt, dass es noch keine konkreten Anträge von Privatpersonen oder Unternehmen zum jetzigen Zeitpunkt gegeben habe. Er erwähnt die schwierige Situation der Heilbäder im Landkreis Rhön-Grabfeld.

Die Umlagekraft des nächsten Jahres im Landkreis sei für die Planung des Haushalts entscheidend. Er rechnet mit ersten Auswirkungen voraussichtlich in den Folgejahren. Er schlägt vor, dass die Verwaltung diese Informationen zusammentragen und den Fraktionen anschließend zur Beratung übergeben werde.

KR Suckfüll spricht die bevorstehenden Impfungen an. Er erinnert daran, die besonders gefährdeten Personengruppen aufgrund der teilweisen dramatischen Verläufe der mit dem Coronavirus infizierten bei der Impfung zu berücksichtigen.

Landrat Habermann berichtet kurz über die bisherigen Informationen zu den Impfzentren, die bis zum 15.12.2020 stehen sollen. Über den konkreten Ablauf der Impfungen, z.B. Priorisierung von Personengruppen, sei noch nichts bekannt.

9.1 Vorstellung Biodiversitätsberaterin

Landrat Habermann erteilt das Wort an Frau Laura Renninger, die neue Biodiversitätsberaterin des Landkreises Rhön-Grabfeld, die sich und ihren Aufgabenbereich dem Gremium anhand beiliegender Präsentation (Anlage-TOP9.1_Biodiversitätsberatung) kurz vorstellt.

KRin Reder-Zirkelbach erkundigt sich nach der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, z.B. dem Projekt „Grünen Band Deutschland“ – Bundesland Thüringen.

Frau Renninger berichtet von Zusammenarbeit zwischen dem „Grünen Band“ und dem Naturschutzverband „Landesbund für Vogelschutz in Bayern (LBV) e.V.“, beispielsweise bei der landesweiten Wiesenbrüterkartierung, die nächstes Jahr stattfinden soll und alle sechs Jahre durchgeführt werde.

Landrat Habermann betont nochmals die wichtige Bedeutung des Grünen Bandes in Deutschland, welches einen wertvollen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten bietet. Diese Natur habe man sich selbst überlassen und dadurch sei viel erhalten geblieben. Der Landkreis Rhön-Grabfeld sei mit einer größeren Fläche des Grünen Bandes von ca. 100 km selbst betroffen.

Pause von 16:51 Uhr bis 16:56 Uhr.

Mit Dankesworten schließt Landrat Thomas Habermann die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Thomas Habermann
Landrat

Hanna Nagel
Schriftführung